

RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0372

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §7

BFA-VG 2014 §9 Abs5

BFA-VG 2014 §9 Abs6

FrPolG 2005 §52 Abs2 Z3

FrPolG 2005 §52 Abs4

FrPolG 2005 §52 Abs5

Rechtssatz

§ 9 Abs. 6 BFA-VG 2014 stellt (ebenso wie § 9 Abs. 5 BFA-VG 2014) auf die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 4 FrPolG 2005 - also den Fall eines aufgrund eines Einreisetitels oder Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Fremden - ab. Die Anwendung des § 52 Abs. 5 FrPolG 2005 verlangt zudem, dass der Fremde über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" verfügt. Insoweit ist der Wortlaut dieser Bestimmungen eindeutig. Dass das als Asylberechtigter von Gesetzes wegen zustehende Aufenthaltsrecht vom Wortlaut dieser Bestimmungen erfasst wäre, ist nicht zu sehen. Dies bedeutet zunächst, dass eine direkte Anwendung dieser Bestimmungen bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen Fremden, dessen Aufenthaltsrecht aus dem Status als Asylberechtigter herröhrt und infolge der Aberkennung dieses Status wegfällt, nicht in Betracht kommt. Dennoch sind die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Wertungen des Gesetzgebers - unter Bedachtnahme auf jene, die er in § 3 Abs. 4 AsylG 2005 zum Ausdruck gebracht hat - auch bei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 2 Z 3 FrPolG 2005 - im Rahmen der dabei vorzunehmenden Beurteilung nach § 9 Abs. 1 BFA-VG 2014 - zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200372.L05

Im RIS seit

01.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at